



## Beiblatt zur DWS-Broschüre

### Nr. 311.1 „Fahrzeuge und Steuern“, 4. Auflage 2025

Nachträglich haben sich wesentliche Neuerungen ergeben, die wir Ihnen in diesem Beiblatt darstellen.

#### **Erhöhung der Entfernungspauschale**

Die Entfernungspauschale beträgt ab dem VZ 2026 einheitlich 38 Cent pro Entfernungskilometer.<sup>1</sup> Damit ergibt sich eine Erhöhung von 8 Cent je Entfernungskilometer für die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung. Die Erhöhung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer wird auch auf die Familienheimfahrten im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung übertragen. D.h., auch bei Familienheimfahrten ist der Satz von 0,38 € bereits für die ersten 20 Kilometer anzusetzen.<sup>2</sup>

Diese Erhöhung ist bei den Ausführungen und Beispielen auf den Seiten 25, 150, 166, 174, 176, 177, 178, 185, 188 zu beachten.

Bei den beruflichen Fahrten mit einem privaten Pkw bleibt es hingegen bei 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Dies gilt sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer.

#### **Zu 5.10 Aufbewahrung von Fahrtenbüchern – Seite 202**

Aufgrund der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sind Fahrtenbücher fortan nur noch 8, statt bisher 10 Jahre lang aufzubewahren.

#### **Zu 6.1 Steuerbefreiung des Ladestroms im Betrieb – Seite 205**

Die dort dargestellten Pauschalen für die Arbeitgebererstattung, wenn das betriebliche E-Fahrzeug zu Hause durch den Arbeitnehmer geladen wird, gelten ab dem VZ 2026 nicht mehr.

Seit dem 01.01.2026 wird hinsichtlich der Kostenerstattung der selbst getragenen Stromkosten eine Unterscheidung vorgenommen, ob zu Hause geladen oder an öffentlichen Ladestationen geladen wird. Sofern ein Beleg über das Laden an einer öffentlichen Ladesäule vorliegt, ist die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber

---

<sup>1</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG.



unproblematisch. Aufwendiger ist nun die Berechnung der steuerfreien Erstattung, wenn zu Hause geladen wird, weil die Pauschalen nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings dürfen seit 2026 diese Kosten nun zusätzlich zu den tatsächlich verauslagten Kosten an öffentlichen Ladesäulen erstattet werden. Bisher musste der Arbeitgeber entscheiden, ob der die durch Belege nachgewiesenen Kosten von Ladesäulen oder die Pauschalen für das Laden zu Hause erstattet.

Für die Ermittlung, der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs zu Hause, muss jetzt die zum Laden verwendete Strommenge genau ermittelt und dokumentiert werden. Diese Strommenge ist dann mit dem Preis je kWh zu multiplizieren.

Die zum Laden des betrieblichen Fahrzeugs verbrauchte Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachzuweisen. Ein mobiler Stromzähler kann beispielsweise der wallbox- oder der fahrzeuginterne Stromzähler sein. Diese Daten müssen dann monatsgenau dokumentiert werden, z.B. mittels Screenshots.

Die zum Laden verbrauchte Strommenge ist dann mit dem Strompreis aus dem individuellen Stromvertrag des Arbeitnehmers zu multiplizieren. Auch ein zu zahlender Grundpreis ist anteilig zu berücksichtigen.

Alternativ kann die Strompreispauschale als Strompreis angesetzt werden. Sie beträgt für 2026 0,34 € je kWh.<sup>3</sup> Das ist vorteilhaft, wenn der individuelle Strompreis des Arbeitnehmers darunter liegt oder er dem Arbeitgeber seinen Stromvertrag nicht offenlegen möchte.

Wird Strom aus der PV-Anlage zum Laden des E-Fahrzeugs verwendet, ergibt sich ab dem VZ 2026 eine echte Vereinfachung. Denn auch in diesem Fall darf die Strompreispauschale oder der Strompreis, den der Arbeitnehmer an einen externen Stromanbieter bezahlen muss, angesetzt werden.

---

<sup>3</sup> § 3 Nr. 50 EStG i.V.m. BMF v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG; Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten GZ: IV C 5 - S 2334/00087/014/013 DOK: COO.7005.100.3.13213586



Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromladekosten nicht, kann der Arbeitnehmer diese Kosten vom geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs abziehen, sog. Bruttolohnminderung in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers. Zwingende Voraussetzung ist dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer zu einer Aufladung des Firmenfahrzeugs auf eigene Kosten arbeitsrechtlich verpflichtet ist. Dies kann im Rahmen der Vereinbarung zur Firmenwagenüberlassung erfolgen.

### **Zu 6.8 Kfz-Steuer – Seite 235**

Die Kfz-Steuerbefreiung für reine E-Autos wurde verlängert. Zwar beträgt die Steuerbefreiung weiterhin maximal 10 Jahre, umfasst nun aber Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden. Die Befreiung gilt dann längstens bis zum 31.12.2035.